

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Mai 2012

Nr. 20

Inhalt	Seite
12.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2012	454
12.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2012	457
15.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012	460
13.04.2012 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Gehrkamp“, Gemeinde Winzenburg, Samtgemeinde Freden (Leine)	463
11.05.2012 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	465

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.334.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.391.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.867.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.321.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	326.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.851.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.618.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	640.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.812.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.812.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.578.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 725.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

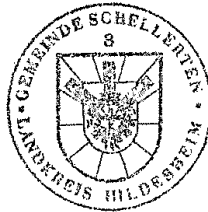
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 355 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 12.03.2012



Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

.....
Axel Witte

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.5.2012 bis 30.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 15.5.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 08. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	8.212.000 EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	8.435.500 EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.004.000 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.859.500 EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.139.500 EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.067.500 EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	823.000 EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	504.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.966.500 EUR
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.431.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 435.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.325.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

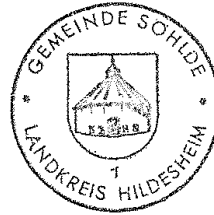
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) **380 v. H.**
- b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) **315 v. H.**

2. Gewerbesteuer **370 v.H.**

Söhlde, den 12. März 2012

Der Bürgermeister

Bender



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 9.5.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.5.2012 bis 30.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Kämmeri, Zimmer 14,
31185 Söhlde**

öffentlich aus.

Söhlde, 14.5.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.230.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.221.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.891.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.805.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.400,00 €

festgesetzt

<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.287.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.355.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 280.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

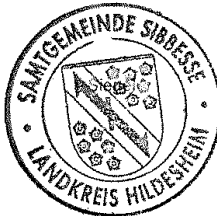
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 47,4909 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2012) festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 (NKomVG).

Sibbesse, den 15.03.2012



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.5.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.5.2012 bis 30.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.5.2012
Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

GEMEINDE WINZENBURG
- Der Gemeindedirektor -

WINZENBURG, DEN 13.04.2012

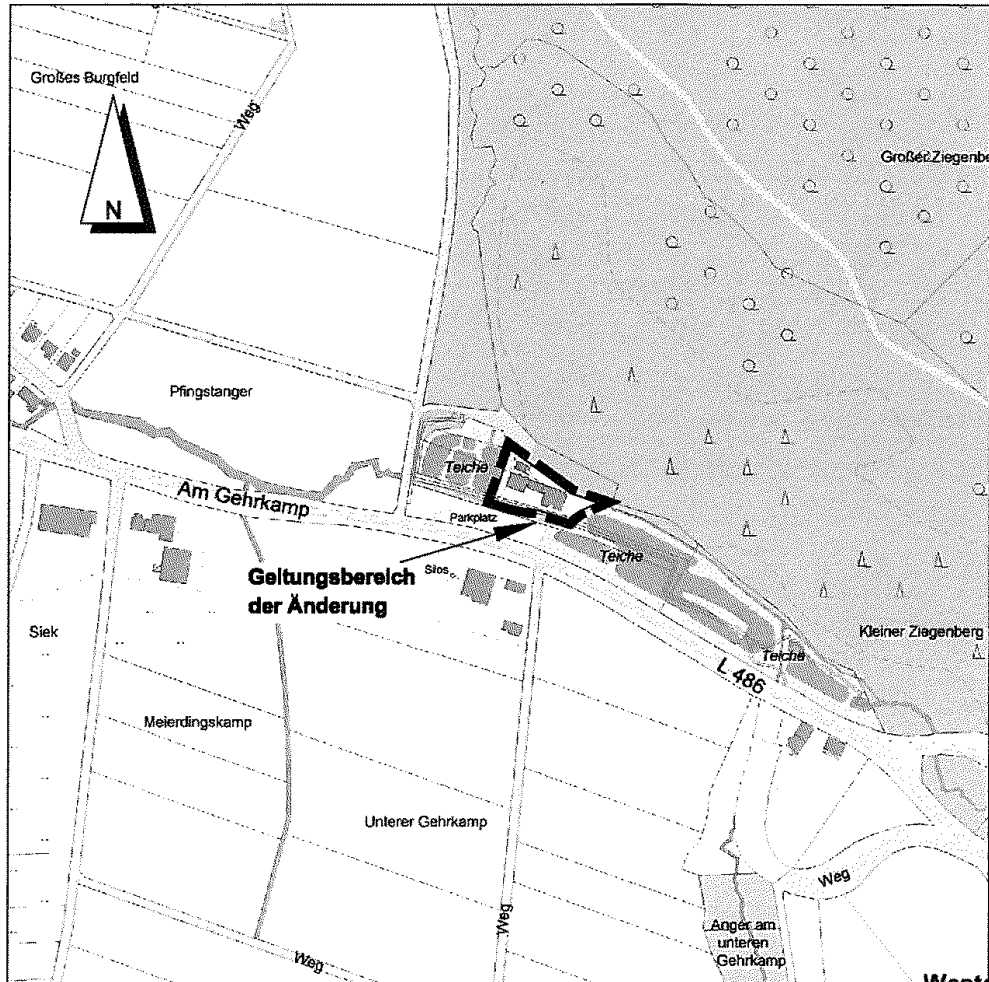
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Winzenburg

Der Rat der Gemeinde Winzenburg hat in seiner Sitzung am 12.04.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Gehrkamp“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Gehrkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung befindet sich südöstlich Winzenburgs nördlich der Landesstraße 486 und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Gehrkamp“ kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Donnerstag, den 24.05.2012 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 14.02.2012 – öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 19.03.2012
Vorlage-Nr.: 147/XVII
06. Straßen- und Radwegebauprogramm im Landkreis Hildesheim
 - Bericht der Verwaltung zu aktuellen Baumaßnahmen
07. Mitteilungen der Verwaltung
08. Anfragen

Hildesheim, den 11.05.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

Hartmann